

§ 37.

Die städtischen Unterbeamten sind, soweit nicht betreffs einzelner vom Stadtrate etwas anderes beschlossen worden ist, sämtlich unter der Bedingung eines beiden Teilen jederzeit freistehenden einvierteljährlichen Kündigungsrechts anzustellen. Es darf von diesem Kündigungsrechte jedoch Beamten gegenüber, die bereits zehn Jahre im Dienste der Stadtgemeinde stehen und wenigstens 35 Jahre alt sind, nur im Falle grober Dienstvernachlässigung Gebrauch gemacht werden.

§ 38.

Die Gemeindeunterbeamten werden vom Stadtrate angestellt. Von der Wahl der für die Vermögensverwaltung oder für die städtischen Einnahmen anzustellenden Rechnungs- und Kassenbeamten hat der Stadtrat vor endgültiger Anstellung die Stadtoverordneten in Kenntnis zu setzen, die das Recht haben, der Wahl zu widersprechen.

§ 39.

Für die Gehälter der vom Stadtrate anzustellenden Beamten sind die jeweiligen besonderen Bestimmungen über die Dienstbezüge der städtischen Angestellten maßgebend. Die Gehälter sind in monatlichen Raten zu bezahlen und am ersten Tage jedes Monats für den ganzen Monat verdient und zahlbar.

IX.

Bezirksenteilung und Bezirksvorsteher. Gemischte ständige Ausschüsse.

§ 40.

Zur Unterstützung des Stadtrats bei der städtischen Verwaltung wird die Stadt Wilsdruff in vier Bezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk ist ein Bezirksvorsteher ernannt, der gleichzeitig als Armenpfleger zu fungieren hat.

Diese Bezirksvorsteher, welche von den Stadtoverordneten in der aus § 4 Abs. 3 des Statuts für den Ortsarmenverband Wilsdruff ersichtlichen Weise auf je drei Jahre gewählt werden, sind Organe der städtischen Verwaltung und Polizei und erhalten für ihren Wirkungsbereich eine von dem Stadtrate aufgestellte und, soweit solche polizeiliche Angelegenheiten anbelangt, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Instruktion ausgehändig.

§ 41.

Weiter werden zur Unterstützung des Stadtrats die folgenden ständigen Ausschüsse bestellt und jedes Jahr sofort nach der Einweisung der neuintrretenden Stadtoverordneten gemäß § 122 der revidierten Städteordnung neu gewählt:

1. der Rechts- und Verfassungsausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, 2 weiteren Ratsmitgliedern und 4 Stadtoverordneten,
2. der Finanzausschuß, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern und 3 Stadtoverordneten,
3. der Armenauschuß, dessen Zusammensetzung sich nach dem bestehenden Statute für den Ortsarmenverband Wilsdruff regelt,
4. der Bau- und Baupolizeiausschuß, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern, und 4 Stadtoverordneten und einem Baufachverständigen, letzterem ohne beschließende Stimme,
5. der Krankenhausausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, 1 Ratsmitgliede und 3 Stadtoverordneten,
6. der Schulausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, 2 Ratsmitgliedern, 4 Stadtoverordneten, 2 Bürgern, dem Ortspfarrer, dem Schuldirektor und 1 ständigen Lehrer,
7. der Sparkassenausschuß, der sich aus der in § 4 des vom königlichen Ministerium des Innern unter dem 10. März 1862 genehmigten Regulativs der Sparkasse zu Wilsdruff ersichtlichen Weise zusammensetzt,
8. der Marktausschuß, bestehend aus 1 Ratsmitgliede und 2 Stadtoverordneten,
9. der Eingartierungsausschuß, dessen Zusammensetzung aus der in § 1 des Einquartierungsregulativs ersichtlichen Weise erfolgt,
10. der Feuerlöschsausschuß, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern, 3 Stadtoverordneten und dem Branddirektor,

Wilsdruff, am 28. November 1912. (L. S.)

11. der Elektrizitätswerks- und Wasserleitungsausschuß, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern, 3 Stadtoverordneten und dem Betriebsleiter des Elektrizitäts- und Wasserwerks, letzterem ohne beschließende Stimme,
12. der Abschätzungsausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, 1 Ratsmitgliede und 3 Stadtoverordneten (vgl. § 21 des Anlagenregulativs),
13. der Wirtschafts-, Forst- und Anlagenauschuß, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern und 3 Stadtoverordneten,
14. der Wahlausschuß, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern (darunter der Bürgermeister), 3 Stadtoverordneten und 3 wahlberechtigten Bürgern,
15. der Ausschuß für die Wohlfahrtspflege, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern, 2 Stadtoverordneten, 1 wahlberechtigten Bürger und dem Polizeiarzte,
16. der Ausschuß für den Kinderhort, bestehend aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, 1 Ratsmitgliede, 2 Stadtoverordneten und 1 auf Vorschlag des Schulausschusses zu wählenden Mitgliede des hiesigen Lehrerkollegiums. Der Ausschuß ist berechtigt, sich nach seinem Ermessen durch Zuwahl von volljährigen Einwohnern beiderlei Geschlechts der Stadt als beratenden Mitgliedern zu ergänzen.
17. der Industrie- und Verkehrsausschuß, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern und 3 Stadtoverordneten. Der Ausschuß ist berechtigt, sich nach seinem Ermessen durch Zuwahl von volljährigen Einwohnern der Stadt als beratenden Mitgliedern zu ergänzen.

Der Wirkungsbereich der einzelnen Ausschüsse wird durch die diesem Ortsgeetze als Anlage A angefügte Geschäftsordnung bestimmt.

Auch insoweit durch diese Geschäftsordnung einzelne Ausschüsse mit der Befugnis selbstständiger Beschlussfassung ausgestattet worden sind, bleiben sie dem Stadtrate untergeordnet.

Die Niederschriften über die Verhandlungen dieser Ausschüsse sind dem Stadtrate spätestens am zweiten Tage nach der Sitzung vorzulegen. Der Stadtrat übt das ihm zustehende Recht der Aufsicht in der Weise aus, daß er die Ausführung der gefaßten Beschlüsse geschehen läßt oder beanstandet. Die Entscheidung hierüber soll längstens innerhalb acht Tagen erfolgen.

Vermöge seines Aufsichtsrechts kann der Stadtrat auch selbständige Beschlüsse in den in Frage stehenden Verwaltungsangelegenheiten fassen; er hat jedoch vorher — von Dringlichkeitsfällen abgesehen — den zuständigen Ausschuß zu hören.

X.

Uebergangsbestimmungen.

§ 42.

Die Durchführung der Erneuerung des Stadtoverordnetenkollegiums nach vorstehendem Ortsstatute erfolgt allmählich.

Im Dezember 1912 sind nur die nach dem bisherigen Ortsstatute mit Ende 1912 ausscheidenden Stadtoverordneten zu ersetzen und zur Erreichung der in § 8 vorgesehenen Zahl vier Stadtoverordnete neu hinzuzuwählen. Für die zu ersetzenden und neu hinzuzuwählenden Stadtoverordneten sind auch Ersatzmänner gemäß § 14 ff. zu wählen. Hinsichtlich der Ersatzmänner für die im Kollegium verbleibenden nach dem bisherigen Ortsstatute gewählten Stadtoverordneten verbleibt es bis zum Ausscheiden letzterer bei den bisherigen Bestimmungen.

Die im Dezember 1912 insgesamt zu wählenden sieben Stadtoverordneten verteilen sich mit vier auf die Ansfässigen und mit drei auf die Unanfsässigen. Von ersteren sind je zwei von Gruppe A und B, von letzteren einer von Gruppe A und zwei von Gruppe B zu wählen.

Die von Gruppe A der Ansfässigen im Dezember 1912 gewählten Stadtoverordneten scheiden mit Ende 1913 wieder aus.

Von den von Gruppe B der Unanfsässigen im Dezember 1912 gewählten Stadtoverordneten scheidet ein durch das Los gemäß § 11 Abs. 2 zu bestimmender Stadtoverordneter mit Ende 1914 aus.

§ 43.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit §§ 8-20 und 42, mit §§ 10 und 14 in den durch § 42 vorgesehenen Abweichungen, sofort mit der Bekanntmachung, im übrigen am 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Stadtgemeinderat. Küngel, Bürgermeister.

Genehmigt,

Ministerium des Innern. Bishum. Vogel.

Anlage A.

Geschäftsordnung für die gemischten ständigen Ausschüsse des Ortsgesetzes.

§ 1.

Die Wahlen für die in § 40 bezeichneten Ausschüsse erfolgen jedes Jahr sofort nach Einweisung der neugewählten Stadtoverordneten. Bis zur Vornahme der Wahlen bleiben die Ausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung in Tätigkeit.

§ 2.

Den Vorsitz in den einzelnen Ausschüssen führt das von dem Stadtrate damit betraute Ratsmitglied und bei dessen Verhinderung der in gleicher Weise bestellte Stellvertreter.

Soweit nicht durch Gesetz oder besondere ortsgesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, ist zur Gültigkeit eines Beschlusses, der nicht nur ein Gutachten darstellt, erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat.

Die Beschlüsse kommen durch Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 70 der revidierten Städteordnung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das beteiligte Mitglied bei der Beratung und Beschlussfassung abzutreten hat.